



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

IV. Wahlperiode

Nr. 22

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-104  
— in 2 Blättern —  
Stadtring Berlin,  
Abschnitt Spandauer Damm — Spree  
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-104  
- in 2 Blättern - Stadtring Berlin, Abschnitt Spandauer  
Damm - Spree im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 19. Februar 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 865, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VII-104 - in 2 Blättern - vom 15. Juni 1962 mit Deckblatt vom 30. August 1962 Stadtring Berlin, Abschnitt Spandauer Damm - Spree im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des Straßennetzes des Innenstadtbereiches einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem Motorisierungsgrad von 1 Kraftfahrzeug auf 9 Einwohner bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit ausgelastet. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer Motorisierungsdichte von 1 : 5 zu rechnen. Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Die Entlastungsstraßen müssen weitgehend frei von höhengleichen Kreuzungen angelegt werden, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrten ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten. Nach eingehenden Untersuchungen wurde mit dem Ausbau einer Stadtautobahn begonnen, die etwa im Zuge der S-Bahn verläuft.

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Grundstücksflächen durch die Aufhebung von gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien und die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien. Er regelt gleichzeitig Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstücke.

In der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - sind die Grundstücke westlich der S-Bahn als beschränktes Arbeitsgebiet, Baustufe III/3 bzw. Nichtbaugelände und die Grundstücke Spandauer Damm 82/90 und 78/80 Ecke Sophie-Charlotten-Straße 19 als allgemeines Wohngebiet, Baustufe V/3, ausgewiesen.

### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan behandelt den zur Zeit im Bau befindlichen 6. Abschnitt des Stadtringes Berlin zwischen Spandauer Damm und Spree.

Der Stadtring wird an der Westseite des Eisenbahnbetriebsgeländes entlanggeführt und über die 906 m lange und 29 m breite Nordwestbogenbrücke, von der der vorliegende Bebauungsplan den Abschnitt bis zur Spree enthält, an die Verkehrsstraßenzüge Tegeler Weg - Kurt-Schumacher-Damm und Siemensdamm - Goerdelerdamm angeschlossen. Die Fahrbahnen erhalten je 3 Fahrspuren mit insgesamt 10,5 m Breite und die Zu- und Abfahrt Spandauer Damm eine Fahrbahnbreite von je 6 m. Für die an den Stadtring einschließlich der Rampen angrenzenden Grundstücke wurde Zu- und Abfahrtsverbot und für die Brückenbauwerke über Eisenbahnbetriebsgelände und Spree wurden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Trägers der Straßenbaulast festgesetzt. Von Berlin zu erwerbende Flächen unter der Nordwestbogenbrücke wurden als private, nicht überbaubare Flächen ausgewiesen.

Der Spandauer Damm wird zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in seiner gesamten Länge verbreitert; der Fürstenbrunner Weg soll zwischen den bisherigen Straßenfluchtlinien in 40 m Breite ausgebaut werden.

Für die gesamten Straßenbaumaßnahmen werden neben Eisenbahngelände Teilflächen der Grundstücke Spandauer Damm 78/80 Ecke Sophie-Charlotten-Straße 19, Spandauer Damm 90, 98/110, Spandauer Damm 112 Ecke Fürstenbrunner Weg 2 und Fürstenbrunner Weg 14/18 und 22/72 in Anspruch genommen.

Die Verladeeinrichtungen der Eisenbahn werden durch eine 10 m breite Privatstraße an den Fürstenbrunner Weg angeschlossen. Da diese gleichzeitig die Zufahrt zu den unter der Nordwestbogenbrücke befindlichen Einstiegsschächten der dort vorhandenen Abwasserkanäle darstellt, wurde in ihrem Bereich ein Geh- und Fahrrecht zugunsten Berlins eingetragen.

Die nach Straßenlandabtretung bebaubar bleibenden Flächen der Grundstücke Spandauer Damm 98, Spandauer Damm 112 Ecke Fürstenbrunner Weg 2 und Fürstenbrunner Weg 4/60 wurden bis auf einen bis zu 15 m breiten Abschirmstreifen entlang der Schnellstraße und der oben angeführten Privatstraße als Gewerbegebiet mit höchstens 3 Vollgeschossen mit der Grundflächenzahl 0,6 +) und mit 1,6 m<sup>2</sup> Geschoßfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück und die Grundstücke Spandauer Damm 78/80 Ecke Sophie-Charlotten-Straße 19 und Spandauer Damm 82/88 im Hinblick auf die vorhandene Bebauung als allgemeines Wohngebiet mit höchstens 5 Vollgeschossen mit der Grundflächenzahl 0,3 +) und mit 1,5 m<sup>2</sup> Geschoßfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück festgesetzt. Im Einzelfall können von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

Die Bedarfsfläche der Stadtgärtnerei wurde als Fläche für die Landwirtschaft und der Uferweg entlang der Spree als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Das für eine Neubebauung ungeeignete Grundstück Spandauer Damm 90 und die Kleingartenkolonie Schleusenland II wurden als private nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Für die im Planbereich vorhandenen Versorgungsleitungen wurden, soweit erforderlich, Leitungsrechte vorgeesehen.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 14. September 1962 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2. Oktober bis einschließlich 1. November 1962 öffentlich ausgelegt worden.

Während der Auslegungsfrist von der Berliner Stadtenwässerung vorgebrachten Bedenken wurde durch die Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes in das Deckblatt entsprochen.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077). Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßenringes“ 4. bis 7. Bauabschnitt von Halenseestraße über Kaiserdamm, Spandauer Damm, Siemensdamm bis Jakob-Kaiser-Platz einschließlich 2. Ausbaustufe Halenseestraße (Avusverteiler nur Teilausbau). Die Gesamtkosten hierfür - ohne Grunderwerb - betragen nach den Haushaltsunterlagen vom 1. April 1962 131 500 000 DM, die beim HUA B 67 C0, HSt 810 nachgewiesen werden. Für den Grunderwerb sind die Kosten in Höhe von etwa 3 423 900 DM im Fachhaushalt HUA B 67 C0 HSt 800 bis 803 ausgeworfen.

Berlin, den 25. Februar 1963

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen